



Informationen für Träger von Kindertageseinrichtungen zur Erweiterung des Fachkräftekatalogs

im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungs- gesetzes (KiTaG) vom 15. Mai 2013 mit Inkrafttreten zum 04.06.2013

Der Landtag hat am 08. Mai 2013 die Änderung des Kindertagesbetreuungs-
gesetzes verabschiedet. § 7 KiTaG umfasst nun Fachkräfte, Regelungen zur Lei-
tungsbefugnis sowie die Begriffsbestimmung zu den Zusatzkräften:

1. staatl. anerk. **Erzieher/innen** und staatl. anerk. **Erzieher/innen** der
Fachrichtung **Jugend- und Heimerziehung**
2. staatl. anerk. **Kindheitspädagogen/innen** von FH, PH oder sonstige
Hochschulen
3. staatl. anerk. **Sozialpädagogen/innen**, staatl. anerk. **Sozialarbei-
ter/innen, Dipl. Pädagogen/innen, Dipl. Erziehungswissenschaft-
ler/innen** mit **sozialpädagogischem Schwerpunkt** und **Bachelor Ab-
solventen/innen dieser Fachrichtung**
4. **Personen mit der Befähigung für das Lehramt an**
 - Grundschulen
 - Grund- und Hauptschulen
 - Sonderschulen
5. **Personen mit Studienabschluss im**
 - pädagogischen
 - erziehungswissenschaftlichen
 - psychologischen Bereichmit mindestens **4 Semestern** Pädagogik mit Schwerpunkt Kinder- und
Jugendliche oder Schwerpunkt Entwicklungspsychologie
6. staatl. anerk. **Kinderpfleger/innen**
7. staatl. anerk. **Heilpädagogen/innen**
8. Personen mit **Studienabschluss der Heilpädagogik**
9. staatl. anerk. **Heilerziehungspfleger/innen**
10. nach einer **Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwick-
lungspsychologie** im Umfang von mindestens **25 Tagen**, auch berufs-
begleitend oder nach einem **1-jährigen betreuten Berufspraktikum**:
 - a. Physiotherapeuten/innen, Krankengymnasten/innen, Ergothera-
peuten/innen, Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten/innen,
Logopäden/innen

- b. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Hebammen und Entbindungspfleger, Haus- und Familienpfleger/innen, Dorfhelfer/innen
- c. Fachlehrer/innen für musisch-technische Fächer
- d. Personen mit 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Grund- und Hauptschulen, Sonderschulen

Ebenso gelten Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen und Sozialpädagogen/innen **während ihres Berufspraktikums** als Fachkräfte.

Personen mit **ausländischer Qualifikation** können, nachdem sie durch die Anerkennungsstelle, das Regierungspräsidium Stuttgart, eine Anerkennung bzw. Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Qualifikation des Fachkräftekatalogs ausgesprochen bekommen haben, ebenfalls als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Nähere Informationen sind unter <http://www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1336877/index.html> zu erhalten. Für den Einsatz in den Kindertageseinrichtungen sind außerdem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse speziell für die Arbeit mit Kindern und Eltern sowie im Einrichtungsteam erforderlich. Dies bedeutet, dass sie sich mit allen Beteiligten verständigen und fachlich austauschen können.

Der Träger kann zusätzlich zur Unterstützung der Fachkräfte geeignete Kräfte ohne Fachkraftqualifikation einsetzen. Durch den Einsatz erhalten diese Zusatzkräfte keinen Fachkraftstatus nach dem KiTaG.

Jedoch können sie aufgrund ihres beruflichen und persönlichen Hintergrunds die Arbeit in den Einrichtungen bereichern. Über die Eignung hierfür entscheidet der Träger.

Die **Entscheidungsmöglichkeiten der Träger hinsichtlich der Personalgewinnung und -auswahl sind somit deutlich erweitert**. Die Personen mit den neuen Fachkraftqualifikationen bringen zusätzliche Kenntnisse, Methoden und Erfahrungen in die Kindertageseinrichtungen. Die Arbeit in multiprofessionellen Teams wird als eine Bereicherung für die Einrichtung, die Kinder und die Eltern betrachtet.

Die **Integration von Mitarbeiter/innen mit den neuen Qualifikationen und die Entwicklung einer veränderten Teamkooperation** obliegen der Einrichtungsleitung bzw. den Fachkräften vor Ort. Es ist davon auszugehen, dass für diese organisatorischen und qualitätssichernden Aufgaben zumindest zu Be-

ginn mehr Zeit benötigt wird als im späteren gemeinsamen Alltag in der Kindertageseinrichtung.

Häufig werden bei den Personen mit neuen Qualifikationen noch die Kenntnisse fehlen zu **Grundlagen des SGB VIII (z.B. Beteiligung und Schutzauftrag), zu Grundlagen der Entwicklungspsychologie des gesamten Kindheitsalters von 0-14 Jahren, zur Methodenkompetenz für die Arbeit in Teams, Gruppen und mit Eltern/Familien.** Dies sollte bei der Personalgewinnung und späteren Einsatzplanung berücksichtigt werden.

Für die Personen mit den Qualifikationen nach o.g. Nr. 10 gibt es zudem die Verpflichtung, **innerhalb von 2 Jahren Fortbildungen im Umfang von 25 Tagen zu Themenbereichen wie Recht, Aufsicht, Hygiene, Bindungstheorie, Beobachtung und Dokumentation, Entwicklungstheorie, Inklusion und Qualität** zu absolvieren (vgl. Erlass des Kultusministeriums vom 15.05.2013 mit Ergänzung vom 05.06.2013). Alternativ hierzu können diese Fachkräfte sich bei einer Fachschule für Sozialpädagogik für ein **einjähriges betreutes Berufspraktikum** anmelden und dieses absolvieren. Damit kann ein Anschluss an die vorhandenen, pädagogisch-fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung gesichert werden.

Diese Fachkräfte sind in fachlicher und berufspolitischer Hinsicht als eine **sinnvolle Ergänzung** zu sehen und nicht als Ersatz für eine Qualifikation beispielsweise als Erzieher/in.

Die **Aufgaben der Leitungskräfte** in Kindertageseinrichtungen sind die Förderung des Kindes, die Unterstützung und Ergänzung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Familie sowie die Unterstützung von Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem haben sie die Fach- und Zusatzkräfte bei der Erfüllung dieser Aufgaben anzuleiten.

Die **Leitung einer Gruppe** können die Personen mit den Qualifikationen

- der Nummern 1 bis 5 und 8 ohne zusätzliche Anforderungen,
- der Nummern 7 und 9 nach einer Bewährung als Fachkraft über einem Zeitraum von einem Jahr in Vollzeitbeschäftigung und
- der Nummern 6 und 10 nach einer Bewährung als Fachkraft über einem Zeitraum von zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung sowie eine 60 Stunden umfassende Fortbildung zur Bildung und Pädagogik in Kindertageseinrichtungen absolviert haben,

übernehmen. Die Verantwortung zur Sicherstellung dieser Voraussetzung und die Entscheidung zum Einsatz einer Fachkraft als Gruppenleitung obliegt dem Träger.

Die **Leitung einer Einrichtung** können die Personen mit den Qualifikationen

- der Nummern 1 bis 3 ohne zusätzliche Anforderungen,
- der Nummern 4 bis 10 nach einer Bewährung als Gruppenleitung über einen Zeitraum von zwei Jahren in Vollzeitbeschäftigung sowie über eine mindestens 160 Stunden umfassende Fortbildung zur Vorbereitung auf Leitungsaufgaben verfügen,

übernehmen. Die Verantwortung zur Sicherstellung dieser Voraussetzung und die Entscheidung zum Einsatz einer Fachkraft als Einrichtungsleitung obliegt dem Träger.

Weitere Informationen sind durch die regional zuständigen Mitarbeiter/innen unter <http://www.kvjs.de/jugend/tagesbetreuung-von-kindern/ihr-kontakt-zu-uns.html> zu erhalten.